

Vorwort

Haben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der heutigen sehr komplizierten Sanierungsberatung überhaupt das nötige Risikobewusstsein für ihre krisenbehafteten Mandate?

Bei der Beratung und Vertretung von krisenbehafteten Mandanten laufen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht selten Gefahr, sich in dem Grenzbereich des strafrechtlich Zulässigen zu bewegen. Allein die dauerhaft weitere Betreuung von Unternehmen, die nachweislich zahlungsunfähig und/oder überschuldet sind, hat nicht nur das Risiko, der späteren Anfechtung des Honorars durch den Insolvenzverwalter, sondern möglicherweise auch eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung zur Folge.

Die strafrechtliche Bewertung der Beratung von Unternehmen in der Krise, die nachweislich ignoriert und/oder nicht durch Maßnahmen bei einem Mandantenunternehmen bekämpft wurde, kann unter Umständen zu deutlichen Problemen für den Berater führen.

Oft werden wissentlich oder unwissentlich Mandanten von den Steuerbüros/Wirtschaftsprüfern weiter betreut, obwohl im Hause bekannt ist, dass seit längerem eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und/oder das Unternehmen überschuldet ist. Schlimmer noch ist die Situation dann, wenn der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiß, dass die Geschäftsführer der Mandantschaft die Aufstellung der Bilanz zurückhalten, weil bekannt ist, dass eine Überschuldung damit ausgewiesen würde. Welche Folgen ein fehlendes Risikobewusstsein in Bezug auf das Ignorieren von Insolvenztatbeständen bei einem laufenden Mandat hat, haben in den letzten Jahren immer mehr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bitter erleben müssen, indem sie zum Teil schmerzhaft hohe Rückzahlungen an den Insolvenzverwalter leisten mussten oder staatsanwaltliche Ermittlungen gegen sie angestrengt wurden.

Das Buch enthält einen Anhang mit den Änderungen im Zuge der Corona-Pandemie durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz.

Hagen, im April 2020

Thomas Uppenbrink/Sebastian Frank